EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2022
C(2022) 9059 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.12.2022

über die gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 vorgelegten Ergebnisse der Beobachtungsberichte von Belgien, Polen, Irland und Litauen

(Nur der englische, französische, irische, litauische, niederländische und polnische Text sind verbindlich)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12.12.2022

über die gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/943 vorgelegten Ergebnisse der Beobachtungsberichte von Belgien, Polen, Irland und Litauen

(Nur der englische, französische, irische, litauische, niederländische und polnische Text sind verbindlich)

1. VERFAHREN

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/943 (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“)[1] erstellen die Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken bezüglich der Angemessenheit festgestellt wurden, einen Umsetzungsplan, in dem sie darlegen, wie sie die Ursachen für die Bedenken bezüglich der Angemessenheit durch Marktreformen beheben wollen (im Folgenden „Marktreformpläne“).

Auf die Vorlage eines Marktreformplans folgt eine Überprüfung durch die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung, die eine rechtliche Voraussetzung für die Genehmigung eines nationalen Kapazitätsmechanismus gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Elektrizitätsverordnung ist.

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung müssen alle Mitgliedstaaten, bei denen Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit bestehen, die Anwendung ihrer Umsetzungspläne beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtung in einem Jahresbericht (im Folgenden „Beobachtungsbericht“) veröffentlichen, der der Kommission vorzulegen ist. Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung erhielt die Kommission erste Beobachtungsberichte (im Folgenden „Beobachtungsberichte I“) von Belgien[2], Polen[3], Irland[4] und Litauen[5].

Gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Elektrizitätsverordnung ist die Kommission verpflichtet, eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob die Umsetzungspläne in ausreichendem Maße umgesetzt wurden und ob die Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen ausgeräumt wurden.

---

1 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

2 Belgien hat der Kommission im Juli 2021 seinen Beobachtungsbericht I vorgelegt, der unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist: https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Energy/CRM-Monitoring-Report-Belgian-electricity-market-Implementation-plan-2021.pdf.

3 Polen hat der Kommission im Oktober 2021 seinen Beobachtungsbericht I vorgelegt, der unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist: https://www.gov.pl/web/klimat/sprawozdanie-z-realizacji-planu-wdrazania-reform-rynku-energii-elektrycznej-przyjete-przez-kse.

4 Irland hat der Kommission im Februar 2022 seinen Beobachtungsbericht I vorgelegt, der unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist: https://www.gov.ie/en/publication/c1028-implementation-plan-for-ireland-to-meet-the-requirements-of-the-recast-electricity-market-regulation/.

5 Litauen hat der Kommission im Januar 2022 seinen Beobachtungsbericht I vorgelegt, der unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist: https://enmin.lrv.lt/lt/veiklos-sritys-3/elektra/pajegumu-uztikrinimo-mechanizmas.

2. BESCHREIBUNG DER BEOBACHTUNGSBERICHTE

Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung ihrer Umsetzungspläne beobachten und jährlich einen Beobachtungsbericht veröffentlichen. Der Beobachtungsbericht befasst sich mit den Fortschritten bei den Maßnahmen, die in den Marktreformplänen dargelegt sind. Dabei handelt es sich, wie in Artikel 20 Absatz 3 der Elektrizitätsverordnung erwähnt, um sieben spezifische Gruppen von Maßnahmen:

a) die Beseitigung regulatorischer Verzerrungen,

b) die Aufhebung der Beschränkungen der Großhandelspreise (im Folgenden „Obergrenzen“),

c) die Gewährleistung, dass sich der Wert der Reserven im System angemessen in den Preisen niederschlägt,

d) Erhöhung der Verbundkapazität und der Kapazität des internen Netzes,

e) die Ermöglichung von Eigenerzeugung, Energiespeicherung, Laststeuerungsmaßnahmen und Energieeffizienz,

f) die Sicherstellung der kosteneffizienten und marktbasierten Beschaffung von Regelreserve und Systemdienstleistungen und

g) die Abschaffung regulierter Preise, sofern nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/944 (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“)[6] vorgeschrieben.

2.1. BELGIEN

In seinem Beobachtungsbericht I bestätigt Belgien die Aussichten für die Angemessenheit der Ressourcen auf der Grundlage einer neuen Angemessenheits- und Flexibilitätsstudie[7], die im Juni 2021 veröffentlicht wurde. Belgien berichtet, dass einerseits aufgrund des Ausstiegs aus der Kernenergie neue inländische Kapazitäten benötigt werden und andererseits die derzeitigen Märkte keine ausreichenden Anreize für Investitionen in verbindliche Kapazitäten bieten, was die Einführung eines Kapazitätsmechanismus (KM) erfordert.

In seinem Beobachtungsbericht I berichtet Belgien über die Fortschritte bei der Umsetzung der folgenden Maßnahmen, die ursprünglich in seinem Marktreformplan[8] vorgeschlagen wurden.

1 Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Wie im belgischen Marktreformplan dargelegt, gibt es in Belgien keine anderen Preisobergrenzen für Day-Ahead- und Intraday-Märkte als die harmonisierten Höchst- und Mindestclearingpreise für einheitliche Day-Ahead- oder Intraday-Marktkopplungen gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission (im Folgenden „CACM-Verordnung“). Daher wurden im Beobachtungsbericht I keine Aktualisierungen vorgenommen.

---

6 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

7 Elia, 2019, *Adequacy and flexibility study for Belgium 2020–2030*, verfügbar unter: https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Energy/Adequacy-and-flexibility-study-for-Belgium-2020-2030-Elia.pdf.

8 https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-05/adopted_opinion_be_en_0_1.pdf

2 Regelreservemarkt

Belgien hat sich in seinem Marktreformplan zu einer Reihe von Reformen in Bezug auf frequenzbezogene Hilfsdienste verpflichtet. In seinem Beobachtungsbericht I gab Belgien an, dass die Reformen wie angekündigt umgesetzt worden seien:

- Frequenzhaltungsreserven (FCR) stehen allen Technologien und Akteuren offen. Die Ausschreibungen finden täglich und seit Juli 2020 auf regionaler Ebene statt.
- Die Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR) stehen ab September 2020 allen Technologien und allen Akteuren offen. Auch hier finden die Ausschreibungen täglich statt.
- Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (mFRR) sind für alle Technologien und alle Akteure offen. Die Größensortierung und Ausschreibungen finden täglich statt. Die Grenzpreisbildung für aktivierte Regelarbeit ist seit Februar 2020 möglich.
- Die Änderungen zur Verbesserung der Veröffentlichungen über den Systemausgleich wurden innerhalb des geplanten Zeitrahmens vorgenommen, insbesondere die Entwicklung eines IT-Tools für die Echtzeitkommunikation mit den (registrierten) Bilanzkreisverantwortlichen (BKV).

Was die Teilnahme an EU-Projekten betrifft, so hat sich Belgien in seinem Marktreformplan verpflichtet, bis zum Jahr 2022 den EU-Ausgleichsplattformen für mFRR und aFRR gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission (im Folgenden „Leitlinie über den Systemausgleich“)[9] beizutreten. In seinem Beobachtungsbericht I gibt Belgien an, dass sich die Planung nicht geändert hat.

3 Laststeuerung

Belgien weist in seinem Marktreformplan darauf hin, dass die Einführung intelligenter Zähler gemäß den Artikeln 19 bis 22 der Elektrizitätsrichtlinie in die Zuständigkeit der belgischen Regionen fällt. Laut dem endgültigen Marktreformplan wird in der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt mit einer vollständigen oder nahezu vollständigen Abdeckung erst nach 2030 gerechnet. Während sich Belgien in seinem endgültigen Marktreformplan zu einer vollständigen Einführung intelligenter Zähler bis zum Jahr 2034 verpflichtete, gab Belgien in seinem Beobachtungsbericht I an, dass die Region Flandern beschlossen habe, die Einführung intelligenter Zähler zu beschleunigen, und eine vollständige Umsetzung bis zum 1. Juli 2029 sowie ein Zwischenziel für den Austausch von 80 % aller Leistungszähler in flämischen Haushalten bis Ende 2024 anstrebe.

4 Endkundenmärkte

Wie in seinem Marktreformplan dargelegt, greift Belgien bei der Festsetzung der Preise für die Stromlieferung an energieintensive Haushalte mit öffentlichen Mitteln ein. Damit verpflichtet sich Belgien, Artikel 5 der Elektrizitätsrichtlinie in Bezug auf die marktbasierten Verkaufspreise einzuhalten. In seinem Beobachtungsbericht I teilt Belgien mit, dass es das System seit Januar 2021 reformiert habe, um den Marktentwicklungen und den Bedenken gegenüber den Versorgern Rechnung zu tragen. So könnten die Versorger den Sozialtarif plus die Erstattung der sich aus der Anwendung der Sozialtarife ergebenden Kosten erhalten, um die Absicherungskosten für die Versorger einzudämmen.

5 Verbindungsleitungen

[9] Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6).

Belgien hat sich in seinem Marktreformplan zur Teilnahme an mehreren laufenden Projekten[10] verpflichtet, um die Verbindungsleitungen zu anderen Mitgliedstaaten und die Kapazität des internen Netzes zu verbessern. In seinem Beobachtungsbericht I teilt Belgien mit, dass der belgische Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ein neues Hybridsystem zwischen Belgien und Dänemark prüfe, um eine mögliche Verbindungsleitung zu einem Energie-Umschlagplatz in der dänischen Wirtschaftszone in der Nordsee zu planen.

Belgien hat sich in seinem Marktreformplan verpflichtet, mehr Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Handel bereitzustellen. Seit April 2018 wurden mindestens 20 % für den Handel zur Verfügung gestellt („minRAM 20 %"-Regel), und seit April 2020 wurden dank der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 8 der Elektrizitätsverordnung mehr Kapazitäten zur Verfügung gestellt (mindestens „70 %-Regel", die auf nationaler Ebene auf der Grundlage der genehmigten Freistellung angepasst wird). Im Rahmen des Beobachtungsberichts I wurden keine spezifischen Maßnahmen angekündigt.

Belgien teilt in seinem Beobachtungsbericht I mit, dass konkurrierende Entwicklungen auf EU-Ebene zu einer Verzögerung der lastflussgestützten Core-Marktkopplung geführt hätten, deren Starttermin für den 1. Dezember 2020 (für die Day-Ahead-Marktkopplung) bzw. den 1. Dezember 2021 (für die Intraday-Marktkopplung) angesetzt war. Belgien hat den 1. Februar 2022 bzw. den 1. Februar 2023 als neue Termine für die Einführung der lastflussgestützten Core-Marktkopplung festgelegt[11].

2.2. POLEN

Wie im polnischen Beobachtungsbericht I beschrieben, setzt Polen die im Marktreformplan[12] vom Mai 2020 beschlossenen Strommarktreformen um.

1 Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Polen teilt in seinem Beobachtungsbericht I mit, dass die im Rahmen seines Marktreformplans zugesagten Reformen des Großhandelsmarktes planmäßig umgesetzt wurden. Polen hat in seinem endgültigen Marktreformplan angegeben, dass es keine anderen Preisobergrenzen gebe als die Anwendung harmonisierter Höchst- und Mindestclearingpreise für die Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission[13] (im Folgenden „CACM-Verordnung"). Polen hat u. a. eine Reform durchgeführt, die es allen Marktteilnehmern erlaubt, ihre Arbeitsgebote mindestens bis zur Intraday-Marktschließungszeit abzugeben oder zu ändern.

Polen hat in seinem Beobachtungsbericht I angegeben, eine Reihe von alten Regelungen eingestellt zu haben, darunter die „Cold-Contingency-Reserve", die „Interventional Operation", das „Guaranteed Program of Emergency DSR" und die „Operational Capacity Reserve". Darüber hinaus wird der polnische Kapazitätsmarkt laut Beobachtungsbericht I regelmäßig überprüft und an die Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung angepasst, insbesondere gemäß Artikel 22 Absatz 5.

---

[10] ALEGro, NEMO und BRABO.

[11] Die Situation hat sich im Vergleich zu dem im Juli 2021 veröffentlichten Beobachtungsbericht weiterentwickelt: Belgien hat zusammen mit den Projektbeteiligten des Day-Ahead-Projekts zur lastflussgestützten Core-Marktkopplung (Core FB MC) den erfolgreichen Start des Projekts am 08.06.2022 bekannt gegeben. Quelle: https://www.eliagroup.eu/en/news/press-releases/2022/06/20220609_flow-based-market-coupling-mechanism-extended-to-all-13-countries.

[12] https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-05/pl_adopted_opinion_en_0.pdf

[13] Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe
und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

2 Regelreservemärkte

Wie in seinem endgültigen Marktreformplan beschrieben, will Polen seinen Regelreservemarkt grundlegend reformieren. Die Änderungen wurden in zwei Phasen unterteilt, wobei die ersten Termine für die Fertigstellung für das Jahr 2021 bzw. 2022 vorgesehen sind. Die erste Phase umfasst: die Förderung der Teilnahme an der Laststeuerung (demand side response, DSR) und Speicherung in der Regelreserve, Verlängerung des Zeitraums für die Gebotsaktualisierung bis zur Intraday-Marktschließungszeit und verstärkte Überwachung, Verbesserung der Bewertungs- und Abrechnungsregeln für Redispatching, Änderung der Regeln für Ausgleichsenergiepreise und Clearing zur Verringerung von Arbitrage. Die zweite Phase der Regelreservereformen, die im Jahr 2022 fällig war, besteht aus folgenden Elementen: die Möglichkeit, Auf- und Abwärtsreserven getrennt zu beschaffen, die Umsetzung der notwendigen Änderungen für die Teilnahme an EU-Ausgleichsplattformen, die Umsetzung aktualisierter Planungs- und Abrechnungsregeln für Bilanzkreisverantwortliche und die Einführung eines Mechanismus zur Knappheitspreisbildung.

Polen teilt in seinem Beobachtungsbericht I mit, dass diese erste Phase ab Januar 2021 vollständig umgesetzt worden sei, mit Ausnahme der letzten Maßnahme, die ein Jahr später (Januar 2022) in Kraft trat. Im Gegensatz dazu weist Polen in seinem Beobachtungsbericht I darauf hin, dass sich die zweite Phase der Reformen aufgrund des Umfangs der Maßnahmen und der Notwendigkeit einer vorherigen Anpassung der IT-, Rechts- und Unternehmensinfrastrukturen verzögert habe. Das neue Umsetzungsdatum liege somit zwischen Januar und Juni 2023, obwohl die Vorbereitungsarbeiten bereits liefen.

3 Laststeuerung

Wie in seinem Marktreformplan zugesagt, hat Polen eine Reform umgesetzt, die der Laststeuerung die Teilnahme an den Stromgroßhandelsmärkten (einschließlich Day-Ahead- und Intraday-Märkten) sowie an den Regelreservemärkten ab 2021 ermöglicht. Polen gibt an, dass dies einzeln oder über Aggregatoren erfolgen könne. Polen stellt klar, dass weitere Funktionen im Rahmen der zweiten Phase der Regelreservereformen freigegeben würden, sodass die Lastensteuerung auch Regelleistung (und nicht nur Ausgleichsenergie) anbieten könne.

Was die Einführung intelligenter Zähler betrifft, so hatte Polen in seinem Marktreformplan angegeben, dass neue Rechtsvorschriften für die Einführung intelligenter Zähler (einschließlich eines neuen Zeitplans für die Einführung) derzeit verabschiedet würden. Es wurde jedoch kein Zieldatum genannt.

In seinem Beobachtungsbericht I weist Polen darauf hin, dass die neuen Rechtsvorschriften für die Einführung von Zählern mit Fernübertragung im Juli 2021 im Rahmen der Änderung des Energiegesetzes verabschiedet worden seien, einschließlich eines detaillierten Zeitplans für die Installation von Zählern durch die Verteilernetzbetreiber (VNB). Mindestens 80 % der Haushalte würden damit ausgestattet.

4 Endkundenmärkte

Der wichtigste Aspekt der Reform des Endkundenmarktes war die Deregulierung der Endkundenpreise. Zu diesem Aspekt teilte Polen in seinem Marktreformplan mit, dass in dieser Hinsicht keine Entscheidung getroffen worden sei und dass alle Abnehmer, die ein Anrecht auf regulierte Preise haben, auch Angebote mit unregulierten Preisen wählen könnten.

Im Beobachtungsbericht I teilt Polen mit, dass die Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie zu einem weiteren Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes geführt habe. Dieser umfasst

einen neuen Endkundenvertrag mit dynamischer Preisgestaltung, die Einrichtung einer Website für Preisvergleiche zur Erleichterung von Kommunikation und Anbieterwechsel, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen für den Betrieb von Energiegemeinschaften und eine neue Regelung, die bis 2026 im Endkundenbereich einen Anbieterwechsel innerhalb von 24 Stunden ermöglichen soll.

5 Verbindungsleitungen

Polen gibt an, dass es die zugesagten Netzverbesserungen vorgenommen und erhebliche Anstrengungen zur Integration in die regionale Marktkopplung unternommen habe. Insbesondere trat Polen im Februar 2021 der Initiative „Single Day-Ahead Coupling“ (SDAC) und im November 2019 der Initiative „Single Intraday Day Coupling“ (SIDC) bei. Im Juni 2021 führte Polen die Kupplungszwischenlösung für die Nettoübertragungskapazität (NTC) ein und bereitete sich gleichzeitig auf die lastflussgestützte Integration im Rahmen des für April 2022 geplanten Core Go-Live vor.

In seinem Marktreformplan teilte Polen mit, dass die Zuteilungsbeschränkungen weiterhin durchgesetzt werden sollen. Polen argumentiert, dass die Beschaffung von Ausgleichsreserven vor der SDAC diese Auswirkungen abmildern sollte und mit der ACER-Methode zur Core-Kapazitätsberechnung[14] im Einklang stehe.

In seinem Beobachtungsbericht I hat Polen signalisiert, dass sich diese Beschaffung im Rahmen der zweiten Reformphase bis 2023 verzögern würde.

2.3. IRLAND

In seinem Beobachtungsplan erklärt Irland, dass es Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Stromerzeugung habe. Es wird auf die im September 2021 veröffentlichte Erklärung seines ÜNB (EirGrid) zu den Erzeugungskapazitäten[15] verwiesen, in der ein erheblicher Kapazitätsmangel von rund 2 GW (etwa ein Drittel der Spitzenlast) bis Mitte des Jahrzehnts prognostiziert wurde. Irland ist der Ansicht, dass verschiedene Faktoren zu diesen Engpässen beigetragen haben. Dazu gehören das erhebliche Nachfragewachstum, das Ausscheiden planbarer Erzeugung aus dem Markt, die zunehmenden störungsbedingten Erzeugungsausfälle und die begrenzten neuen planbaren Erzeugungskapazitäten, die in den letzten Jahren trotz des Kapazitätsmechanismus auf den Markt kamen. Irland deutet darauf hin, dass die Verfügbarkeit der derzeitigen Kraftwerke ebenfalls weiter abnehme, da eine Reihe älterer Kraftwerke im Einklang mit den Zielen der Dekarbonisierung und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte aus dem System ausschied.

In seinem Beobachtungsbericht I zieht Irland eine Bilanz der Fortschritte, die mit den in seinem Marktreformplan[16] vorgeschlagenen Maßnahmen und Reformen erzielt wurden.

1 Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Irland hat in seinem endgültigen Marktreformplan angegeben, dass es keine anderen Preisobergrenzen gebe als die Anwendung harmonisierter Höchst- und Mindestclearingpreise für die Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission[17] (im Folgenden „CACM-

---

14 Siehe Beschluss Nr. 02/2019 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 21. Februar 2019 über den Vorschlag des ÜNB der Core-Region zur regionalen Ausgestaltung gemeinsamer Methoden zur Kapazitätsberechnung für den Day-Ahead- und Intraday-Markt, S. 20–22.

15 https://www.eirgridgroup.com/site-files/library/EirGrid/208281-All-Island-Generation-Capacity-Statement-LR13A.pdf

16 https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-05/adopted_opinion_ireland_en_2.pdf

17 Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe

Verordnung“). In seinem Beobachtungsbericht I hat Irland mitgeteilt, die technischen Preisgrenzen für den Intraday-Markt zu überarbeiten.

Irland teilt in seinem Beobachtungsbericht I mit, dass der Wert der Zahlungsbereitschaft für die Beibehaltung der Stromversorgung (Value of Lost Load, VoLL) für den i-SEM (Elektrizitätsbinnenmarkt) derzeit auf der Grundlage von Kundenbefragungen gemäß der ACER-Methode[18] in Übereinstimmung mit der Elektrizitätsverordnung neu berechnet werde. Ein neuer einheitlicher VoLL werde voraussichtlich im zweiten Quartal 2022 eingeführt.

2 Regelreservemärkte

Irland erklärt in seinem Beobachtungsbericht I, dass es eine Reihe von Maßnahmen zur Beschaffung von wettbewerbsfähigen Systemdienstleistungen, die im Rahmen des DS3-Programms (Programm zur Bereitstellung eines sicheren, nachhaltigen Elektrizitätssystems) vorgesehen sind, fristgerecht umgesetzt habe. Es wird erwartet, dass die Dienstleistungsvereinbarungen für das DS3-Programm/Wettbewerbssysteme bis 2025 abgeschlossen sein werden.

In seinem Marktreformplan hat Irland angekündigt, dass es sich den EU-Ausgleichsplattformen für Ersatzreserven (Replacement Reserves, RR) und mFRR gemäß Artikel 19 und 20 der Leitlinie über den Systemausgleich anschließen werde, allerdings ohne einen konkreten Zeitplan zu nennen. Diesbezüglich laufe ein Konsultationsverfahren.

Darüber hinaus geht Irland in seinem endgültigen Marktreformplan davon aus, dass sich die Knappheitspreisuntergrenze des i-SEM, die auf 25 % des VoLL festgelegt ist, nach der Überarbeitung des VoLL ändern wird. Irland argumentiert, dass dies den Anreiz für die Erzeugung und die Reaktion auf die Nachfrage erhöhen und die Angemessenheit verbessern werde.

3 Laststeuerung

In seinem Marktreformplan hat sich Irland verpflichtet, Maßnahmen zur Förderung der Laststeuerung zu ergreifen. Was die preisbasierte Laststeuerung angeht, so hat Irland in seinem Beobachtungsbericht I mitgeteilt, seit dem 26. Februar 2021 einen verbrauchsabhängigen Tarif eingeführt zu haben. Andere intelligente Dienste wie Fernübertragung, intelligente Rechnungen und der Zugang zu historischen Verbrauchsdaten seien zur selben Zeit in Betrieb genommen worden. Irland hat Maßnahmen zur Förderung der expliziten Laststeuerung (auf der Grundlage von Anreizen) eingeführt, indem nachfrageseitige Einheiten von den Zahlungen für Betriebssicherheitsoptionen befreit würden, wenn die vertraglich vereinbarte Nachfrage gedeckt sei.

Was die Einführung intelligenter Zähler betrifft, so hat sich Irland in seinem Marktreformplan verpflichtet, diese bis 2025 umfassend einzuführen. In seinem Beobachtungsbericht I berichtet Irland, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie, der nationalen Strategien und der Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie eine Neugestaltung der Phase 2 (2021–2022) vorgenommen worden sei, was dazu geführt habe, dass das Enddatum für Phase 2 und der Beginn von Phase 3 (2023–2024) um neun Monate nach hinten verschoben wurden. Andererseits sei Phase 1 (2019–2020) mit der Installation von rund 250 000 intelligenten Zählern des „National Smart Metering Programme“ erfolgreich abgeschlossen worden.

4 Endkundenmarkt

In seinem Marktreformplan hat Irland angegeben, dass es auf seinem Endkundenmarkt keine regulierten Preise gebe. Daher seien von Irland keine weiteren Maßnahmen ergriffen worden.

---

und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

[18] Microsoft Word – VOLL CONE RS – Anhang I (europa.eu)

5 Verbindungsleitungen

Was den Netzausbau betrifft, so hat Irland in seinem Beobachtungsbericht I zwei neue wichtige Ziele für die Entwicklung des Netzes festgelegt. Erstens hat der ÜNB (Eirgrid) einen Fahrplan[19] veröffentlicht, der umfangreiche Modernisierungen und Erweiterungen des Elektrizitätsübertragungsnetzes[20] vorsieht. Zweitens hatte Irland in seinem Marktreformplan Pläne für die Entwicklung eines Offshore-Stromnetzes in Verbindung mit neuen Verbindungsleitungen dargelegt, mit der Absicht, bis 2030 mindestens 3,5 GW an Offshore-Windenergie über wettbewerbliche Auktionen anzuschließen. In seinem Beobachtungsbericht I wurde dieses Ziel auf 5 GW Offshore-Windkraft bis 2030 im Rahmen des Regierungsprogramms für 2020[21] aktualisiert.

Im Hinblick auf verbesserte Verbindungsleitungen gibt Irland in seinem Beobachtungsbericht I an, dass es bei der Entwicklung des Rechtsrahmens für die Bereitstellung von zwei neuen Verbindungsleitungen (Celtic Interconnector[22] – Inbetriebnahme bis voraussichtlich bis 2025/2026 – und Greenlink[23] – Inbetriebnahme bis voraussichtlich bis 2024) Fortschritte erzielt habe. In Bezug auf die Nord-Süd-Verbindungsleitung teilt Irland in seinem Beobachtungsbericht I mit, dass sich der Bau verzögert habe, obwohl mit dem Baubeginn gerechnet werde. Nach dem irischen Marktreformplan sollte der Bau im Jahr 2020 beginnen.

2.4. LITAUEN

Litauen berichtet in seinem Beobachtungsplan über die Ergebnisse der Prognose zur Angemessenheit, die im nationalen 10-Jahres-Netzentwicklungsplan des ÜNB (Litgrid) beschrieben sind. Litauen berichtet, dass das litauische Elektrizitätssystem in hohem Maße von Verbindungsleitungen und damit von Einfuhren aus benachbarten Netzen abhängig sei, aber immer noch innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liege, die im Gesetz über die elektrische Energie der Republik Litauen festgelegt sind. Die Einführung von Flexibilitätsmaßnahmen (z. B. Stromspeicher) zusammen mit der Integration erneuerbarer Energien wirke sich positiv auf die Angemessenheit des Systems aus. Litauen teilt mit, dass der ÜNB eine neue Abschätzung der Angemessenheit nach der ERAA-Methode unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten durchführe und die Ergebnisse voraussichtlich Mitte 2022 vorliegen werden. Außerdem müsse die nationale Regulierungsbehörde gemäß dem Elektrizitätsgesetz bis zum 1. Mai 2022 einen neuen Zuverlässigkeitsstandard festlegen.

In seinem Beobachtungsbericht informiert Litauen über die Fortschritte bei der Umsetzung der folgenden in seinem Marktreformplan vorgeschlagenen Maßnahmen[24]:

---

19 EirGrid, 2021, *Shaping Our Electricity Future Roadmap*, verfügbar unter: https://www.eirgridgroup.com/the-grid/shaping-our-electricity-f/.

20 unter anderem bereitete EirGrid einen Planungsantrag für das „North Connacht 110 kV Project“ vor, der Anfang 2022 eingereicht werden soll; bei Erfolg würde das Projekt im Jahr 2023 zur Umsetzung kommen.

21 https://www.rte.ie/documents/news/2020/06/draft-programme-for-govt.pdf

22 Die Verbindungsleitung „Celtic Interconnector“, die im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden soll, wird die Elektrizitätsübertragungsnetze Irlands und Frankreichs mit einer Kapazität von 700 MW verbinden.

23 Die Verbindungsleitung „Greenlink Interconnector“ soll im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden und die Übertragungsnetze in Irland und Wales mit einer Kapazität von 500 MW verbinden. Die CRU hat am 2. Juni 2021 eine Konsultation zum vorgeschlagenen Kostendeckungsmodell für EirGrid beim Ausbau der Verbindungsleitung „Celtic Interconnector“ veröffentlicht. Die CRU hat zudem am 30. September 2021 ihre Entscheidungsvorlage zum Cap-and-Floor-Regelungsrahmen für die Verbindungsleitung „Greenlink Interconnector“ veröffentlicht.

24 https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-05/adopted_opinion_lt_en_2.pdf

1 Allgemeine Bedingungen für Großhandelspreise

Litauen hat in seinem endgültigen Marktreformplan angegeben, dass es keine anderen Preisobergrenzen gebe als die Anwendung harmonisierter Höchst- und Mindestclearingpreise für die Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung gemäß Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission[25] (im Folgenden „CACM-Verordnung“).

In seinem Beobachtungsbericht I gibt Litauen an, dass die baltischen Staaten vereinbart hätten, ein regionales Koordinierungszentrum in Tallinn (Estland) gemäß den Artikeln 34 bis 47 der Elektrizitätsverordnung einzurichten, und dass die Arbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden der baltischen Staaten in dieser Hinsicht rechtzeitig begonnen habe.

2 Regelreservemärkte

In seinem Marktreformplan hat sich Litauen verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der EU-Synchronisierung zusammen mit den anderen baltischen ÜNB einen einheitlichen Leistungs-Frequenz-Regelblock zu schaffen, der eine FRR-Dimensionierung auf baltischer Regionalebene ermöglichen würde. Zu diesem Zweck hat Litauen in seinem Beobachtungsbericht I mitgeteilt, dass eine konzeptionelle Vereinbarung mit einer detaillierten Methodik abgeschlossen worden sei.

Litauen hat in seinem Beobachtungsbericht I angegeben, dass die folgenden Maßnahmen aufgeschoben worden seien, bis Litauen der EU-Ausgleichsplattform für mFRR gemäß Artikel 20 der Leitlinie über den Systemausgleich beitrete (voraussichtlich Q3–Q4 2023):

- die Einführung eines 15-minütigen Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls gemäß Artikel 53 der Ausgleichsleitlinie zum 1. Januar 2021;
- die Abschaffung der Preisobergrenzen für Regelarbeit (z. B. 5000 EUR/MWh im Baltikum) mit Ausnahme der technischen Preisobergrenzen gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Leitlinie über den Systemausgleich bis spätestens 2023;
- die Einführung einer Knappheitspreisbildung (so bald wie möglich, spätestens jedoch mit dem Start der EU-Ausgleichsplattform für mFRR). Litauen hatte sich verpflichtet, die Anwendbarkeit sowohl auf die Bilanzkreisverantwortlichen als auch auf die Regelreserveanbieter zu prüfen. In seinem Beobachtungsbericht I hat Litauen signalisiert, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Berechnung des VoLL im Jahr 2021 in Kraft getreten seien.

Was die Teilnahme an EU-Ausgleichsplattformen betrifft, so hat Litauen in seinem Beobachtungsbericht I angegeben, dass:

- die Teilnahme an der EU-Plattformen für mFRR gemäß Artikel 20 der Leitlinie über den Systemausgleich angesichts der Verbindungen zwischen den baltischen und nordischen Märkten zur selben Zeit wie die Teilnahme der nordischen ÜNB erwartet werde (d. h. etwa Q3–Q4 2023).
- Die Teilnahme an der EU-Plattform für aFRR gemäß Artikel 21 der Leitlinie über den Systemausgleich sei weiterhin bis zur EU-Synchronisation (Januar 2025) geplant. Litauen hat mitgeteilt, dass sein ÜNB (Litgrid) dem Projekt als Beobachter beigetreten sei.

[25] Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe
und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

- Die Teilnahme an der zukünftigen EU-Plattform für das IN-Verfahren nach Artikel 22 der Leitlinie über den Systemausgleich sei weiterhin bis zur EU-Synchronisation (Januar 2025) geplant.
- Die Teilnahme an den bestehenden Initiativen zur gemeinsamen Beschaffung von FCR-Ressourcen sei nach wie vor von der Beteiligung der Nachbarländer abhängig. Sie werde frühestens nach der EU-Synchronisation in Betracht gezogen.

3 Laststeuerung

Litauen hat sich in seinem Marktreformplan zu einer Einführung von intelligenten Zählern in zwei Phasen verpflichtet (bis Dezember 2023 für alle Haushalte mit einem Verbrauch von über 1000 kWh/Jahr und ab 2024 für Haushalte mit einem Verbrauch von weniger als 1000 kWh/Jahr). In seinem Beobachtungsbericht I erklärt Litauen, dass eine erste Analyse der Lösung mit dem erfolgreichen Anbieter durchgeführt wurde, die zu dem Schluss führte, dass die Installation und das Testen der physischen Infrastruktur und der Cybersicherheitssoftware im Vorfeld notwendig waren, um Kosten und Risiken zu reduzieren. Folglich soll die Einführung im ersten Quartal 2022 beginnen und im Jahr 2025 abgeschlossen sein (ursprünglich war die Fertigstellung für Anfang 2023 geplant). Trotz dieser Änderung stellt Litauen fest, dass bis zum Jahr 2023 80 % des von den VNB gelieferten Stroms mit intelligenten Zählern ausgestattet sein werde.

In seinem Marktreformplan hat sich Litauen verpflichtet, bis zum 1. Januar 2021 einen unabhängigen Aggregator einzurichten, um die Teilnahme der expliziten Laststeuerung zu erleichtern. In seinem Beobachtungsbericht I gab Litauen an, dass die regulatorischen Änderungen, die die Teilnahme der Laststeuerung am Markt ermöglichen sollen, im Jahr 2020 genehmigt worden seien; die Laststeuerung durch Aggregation werde jedoch erst ab Januar 2022 verfügbar sein.

Parallel dazu hat sich Litauen in seinem Marktreformplan verpflichtet, bis Ende 2023 eine zentrale Plattform für die Erfassung und den Austausch von Stromverbrauchsdaten für die Energiemarktteilnehmer einzurichten. Dem Beobachtungsbericht I zufolge sollte dieses Paket rechtzeitig bereitgestellt werden. Die technischen Entwicklungen seien bisher planmäßig abgeschlossen worden.

4 Endkundenmärkte

Die wichtigste Maßnahme in Bezug auf den litauischen Endkundenmarkt ist der Prozess der Preisderegulierung. Litauen hat sich in seinem Marktreformplan verpflichtet, alle regulierten Preisverträge in drei Phasen (1. Januar 2021 bis 1. Januar 2023) auf der Grundlage des Jahresverbrauchs der Verbraucher aufzulösen. In seinem Beobachtungsbericht I teilt Litauen mit, die erste Phase der Liberalisierung für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 5000 kWh durchgeführt zu haben. Litauen wies jedoch darauf hin, dass die zweite Phase (d. h. für Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1000 kWh) um ein halbes Jahr verschoben worden sei (von Januar auf Juli 2022), um die Energiekrise zu bewältigen und einen hohen Druck auf die betroffenen Verbraucher zu vermeiden.

5 Verbindungsleitungen

Im Zusammenhang mit der Synchronisierung des baltischen Elektrizitätssystems mit dem kontinentaleuropäischen Netz hat sich Litauen in seinem endgültigen Marktreformplan verpflichtet, die Marktteilnehmer in Abstimmung mit seinen EU-Nachbarn rechtzeitig über die voraussichtliche Entwicklung der künftigen Kapazitäten der Verbindungsleitungen zu informieren. Damit die Marktteilnehmer faktengestützte Entscheidungen über Investitionen in die Erzeugung und Laststeuerung treffen können, ist Sicherheit in Bezug auf die Höhe der in

Zukunft verfügbaren Kapazität der Verbindungsleitungen wichtig. Litauen berichtet, dass diese Maßnahme umgesetzt worden sei.

3. ANMERKUNGEN

Die Kommission hat folgende Anmerkungen zur Umsetzung der Maßnahmen, wie sie in den Beobachtungsberichten der vier Mitgliedstaaten, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, dargelegt sind. Generell bekräftigt die Kommission, dass die umfassende Umsetzung der im Rahmen des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“[26] vorgeschlagenen Vorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem zu möglichst geringen Kosten erfolgt und gleichzeitig die Versorgungssicherheit gewährleistet ist.

Die Bewertung der Kommission konzentriert sich auf die folgenden Aspekte:

– Fortschritte bei der Umsetzung der von den Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Marktreformplan vorgeschlagenen Reformen

– Verzögerungen bei der Umsetzung der von dem Mitgliedstaat in seinem Marktreformplan vorgeschlagenen Reformen

– Neue Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jüngsten Beobachtungsbericht vorgeschlagen wurden

– Beitrag der durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Bedenken bezüglich der Angemessenheit in dem Mitgliedstaat

3.1. BELGIEN

Fortschritt

Die Kommission begrüßt die Bemühungen Belgiens, die meisten der in seinem endgültigen Marktreformplan vorgesehenen Maßnahmen fristgerecht umzusetzen. Die Kommission fordert Belgien auf, die Umsetzung dieser Maßnahmen fortzusetzen, um etwaige regulatorische Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen und die Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen zu zerstreuen.

Die Kommission begrüßt insbesondere die Fortschritte, die bei der Reform des Regelreservemarktes erzielt wurden.

Verzögerungen bei der Umsetzung der Reformen

Die Kommission stellt fest, dass sich die Umsetzung der lastflussgestützten Core-Marktkopplung (Core FB MC) aufgrund konkurrierender Entwicklungen auf EU-Ebene leicht verzögert hat. Die Kommission geht davon aus, dass die Umsetzung der Core FB MC im Vergleich zum belgischen Beobachtungsbericht vorangekommen ist und begrüßt den erfolgreichen Start des Projekts am 8. Juni 2022[27].

Neue Maßnahmen

Die Kommission begrüßt das von Belgien in seinem Beobachtungsbericht vorgeschlagene neue Ziel, die Einführung intelligenter Zähler in der Region Flandern für 100 % der Kunden bis zum Jahr 2029 (statt 2034) vorzuziehen.

Sonstige Anmerkungen

---

26 https://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy/clean-energy-all-europeans

27 Quelle: https://www.eliagroup.eu/en/news/press-releases/2022/06/20220609_flow-based-market-coupling-mechanism-extended-to-all-13-countries.

Die Kommission stellt fest, dass Belgien nicht beabsichtigt, seine strategische Reserve über die in der Beihilfeentscheidung[28] festgelegte Frist (Ende März 2022) hinaus zu verlängern.

Beitrag der durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Bedenken bezüglich der Angemessenheit

Die Kommission stellt fest, dass der Beobachtungsbericht I Belgiens keine Informationen über die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen auf die Angemessenheit der Ressourcen enthält, und fordert Belgien auf, zu erläutern, ob und wie die durchgeführten Maßnahmen dazu beigetragen haben, die Bedenken bezüglich der Angemessenheit zu verringern oder auszuräumen. Die Kommission fordert Belgien insbesondere auf, die Wirksamkeit der angenommenen Maßnahmen zu beobachten und ihre Auswirkungen auf die Angemessenheit der Ressourcen zu quantifizieren.

3.2. POLEN

Fortschritt

Der polnische Beobachtungsbericht ist recht kurz, deckt aber dennoch die wesentlichen Punkte des endgültigen Umsetzungsplans ab. Die Kommission begrüßt generell die Fortschritte, die Polen bei der Umsetzung der in seinem Marktreformplan vorgeschlagenen Reformen erzielt hat. Die Kommission fordert Polen auf, die Umsetzung dieser Maßnahmen fortzusetzen, um etwaige regulatorische Verzerrungen oder Fälle von Marktversagen zu beseitigen und die Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen zu zerstreuen.

Die Kommission begrüßt insbesondere die Beendigung einer Reihe polnischer Regelungen während des Jahres 2021 (z. B. die „Cold-Contingency-Reserve“, das „Guaranteed Program of Emergency DSR“ und die „Operational Capacity Reserve“). Die Kommission begrüßt auch die von Polen geplanten Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme der Laststeuerung und der Einführung intelligenter Zähler.

Verzögerungen bei der Umsetzung der Reformen

Die Kommission erkennt zwar die guten Fortschritte an, die Polen bei der Vollendung der ersten Phase der Regelreservereformen gemacht hat, bedauert aber, dass Polen beschlossen hat, die zweite Phase der Regelreservereformen auf 2023 zu verschieben. Dadurch verzögerte sich eine Reihe von Maßnahmen, die ursprünglich für Anfang 2022 geplant waren (z. B. die Teilnahme an EU-Plattformen, die Aufhebung von Preisobergrenzen, die Einführung einer Knappheitspreisbildung). Die Kommission empfiehlt, diese Reformen so schnell wie möglich umzusetzen.

Nach Artikel 5 der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt können die Mitgliedstaaten eine Preisregelung einführen, die eine der Maßnahmen sein kann, um die Verbraucher unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen zu schützen. Wie ferner in der Mitteilung der Kommission vom 8. März[29] dargelegt, sollte Polen einer solchen Regelung einen Fahrplan mit Meilensteinen für die Abschaffung der regulierten Preise beifügen, mit dem Ziel, auf der Grundlage eines neuen Großhandelspreisniveaus zum vollständigen Wettbewerb zurückzukehren. Die Meilensteine sollten mit anderen Maßnahmen zur Erreichung eines

---

[28] SA.48648 (2017/NN) – Belgien – Strategische Reserve, C(2018)589 final (ABl. C 121 vom 6.4.2018, S. 1).

[29] Europäische Union: Europäische Kommission, REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, 8. März 2022, COM(2022) 108 final, verfügbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:71767319-9f0a-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF.

wirksamen Wettbewerbs verbunden werden, insbesondere mit der vollständigen und wirksamen Umsetzung von Kapitel III der Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Neue Maßnahmen

Die Kommission unterstützt die Einführung der neuen Maßnahmen für den Einzelhandel (d. h. Vertrag mit dynamischer Preisgestaltung, Preisvergleichs-Tool, Rechtsrahmen für den Betrieb von Energiegemeinschaften und Aggregatoren, neue Verordnung, die bis 2026 einen Wechsel des Endkunden innerhalb von 24 Stunden ermöglicht). Diese Maßnahmen werden die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels und die Flexibilität des Systems erhöhen und könnten dazu beitragen, schutzbedürftige Kunden zu ermitteln und zu unterstützen und die Energiearmut zu verringern. Die Kommission begrüßt die Absicht Polens, neue Rechtsvorschriften für die Einführung intelligenter Zähler zu erlassen, wie es Polen in seinem Marktreformplan angedeutet hatte, und fordert Polen auf, ein klares Zieldatum für die Einführung intelligenter Zähler festzulegen.

Sonstige Anmerkungen

In ihrer Stellungnahme zum Umsetzungsplan Polens[30] forderte die Kommission Polen auf, dafür zu sorgen, dass sein ÜNB die Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen so bald wie möglich aufhebt, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem er das neue Verfahren zur Beschaffung von Regelenergiekapazität einführt. In seinem Marktreformplan wies Polen darauf hin, dass die Zuteilungsbeschränkung nicht beseitigt werden, dass aber die Auswirkungen durch die Einführung der expliziten Beschaffung von Regelenergiekapazität vor der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung weitgehend verringert werden sollten. Die Kommission stellt fest, dass Polen daraufhin in seinem Beobachtungsplan signalisierte, dass sich diese Beschaffung bis 2023 verzögern würde. Die Kommission bekräftigt den Standpunkt aus ihrer Stellungnahme zum Marktreformplan zur Beseitigung der Zuteilungsbeschränkungen für Verbindungsleitungen.

Beitrag der durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Bedenken bezüglich der Angemessenheit

Die Kommission stellt fest, dass der Beobachtungsbericht I Polens keine Informationen über die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen auf die Angemessenheit der Ressourcen enthält, und fordert Polen auf, zu erläutern, ob und wie die durchgeführten Maßnahmen dazu beigetragen haben, die Bedenken bezüglich der Angemessenheit zu verringern oder auszuräumen. Die Kommission fordert Polen insbesondere auf, die Wirksamkeit der angenommenen Maßnahmen zu beobachten und ihre Auswirkungen auf die Angemessenheit der Ressourcen zu quantifizieren.

3.3. IRLAND

Fortschritt

Die Kommission nimmt die Zusage Irlands zur Kenntnis, die in seinem Marktreformplan vorgeschlagenen Reformen und Maßnahmen weiterzuverfolgen, und ermutigt Irland, dasselbe Engagement an den Tag zu legen, um das Funktionieren des Marktes weiter zu verbessern und die im Marktreformplan festgelegten Ziele zu erreichen.

[30] Europäische Union: Europäische Kommission, Stellungnahme gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Umsetzungsplan Polens, 16. März 2020, C(2020) 1564 final, verfügbar unter: https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-05/pl_adopted_opinion_de_0.pdf.

Die Kommission begrüßt insbesondere die Fortschritte Irlands bei der Umsetzung der Reformen des Regelreservemarkts, die Maßnahmen zur Förderung der Laststeuerung und die Fortschritte bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die neuen Verbindungsleitungen (Celtic und Greenlink).

Verzögerungen bei der Umsetzung der Reformen

Die Kommission stellt fest, dass es bei einigen Maßnahmen zu leichten Verzögerungen gekommen ist, und fordert Irland auf, sich an die im vorgelegten Beobachtungsbericht I genannten Fristen zu halten, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Die Kommission begrüßt zwar den Abschluss der ersten Phase der Einführung intelligenter Zähler, stellt jedoch fest, dass sich die Umsetzung der zweiten und dritten Phasen verzögert. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass sich der Baubeginn der Nord-Süd-Verbindungsleitung leicht verzögert hat.

Neue Maßnahmen

Die Kommission begrüßt die Einführung neuer Maßnahmen im irischen Beobachtungsbericht I, insbesondere die neuen Ziele für den Ausbau der Offshore-Netze.

Sonstige Anmerkungen

In ihrer Stellungnahme zum irischen Marktreformplan[31] hob die Kommission hervor, wie wichtig es für Irland ist, sich den EU-Ausgleichsplattformen anzuschließen, sobald es mit dem integrierten EU-Strommarkt verbunden ist. Die Kommission stellt fest, dass der endgültige Marktreformplan keine diesbezüglichen Verpflichtungen enthält.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass Irland prüfen sollte, ob die mögliche Änderung der Knappheitspreisuntergrenze des i-SEM nicht nur für Bilanzkreisverantwortliche, sondern auch für Regelreserveanbieter gelten sollte, die dem ÜNB Ausgleichsenergie zur Verfügung stellen. Die irischen Behörden haben diese Stellungnahme zur Einführung einer Knappheitspreisbildung in ihrem endgültigen Marktreformplan nicht berücksichtigt.

Die Kommission stellt außerdem fest, dass sich die Versorgungssicherheit in Irland trotz des Kapazitätsmechanismus verschlechtert. Die Kommission fordert Irland nachdrücklich auf, so bald wie möglich etwaige Mängel in der Ausgestaltung des Kapazitätsmechanismus oder andere Gründe zu ermitteln, die zu einem Mangel an ausreichenden Investitionen führen, und fordert Irland auf, mit der Kommission Möglichkeiten zur Lösung der Situation zu erörtern.

Beitrag der durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Bedenken bezüglich der Angemessenheit

Die Kommission stellt fest, dass der Beobachtungsbericht I Irlands keine Informationen über die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen auf die Angemessenheit der Ressourcen enthält, und fordert Irland auf, zu erläutern, ob und wie die durchgeführten Maßnahmen dazu beigetragen haben, die Bedenken bezüglich der Angemessenheit zu verringern oder auszuräumen. Die Kommission fordert Irland insbesondere auf, die Wirksamkeit der angenommenen Maßnahmen zu beobachten und ihre Auswirkungen auf die Angemessenheit der Ressourcen zu quantifizieren.

[31] Europäische Union: Europäische Kommission, Stellungnahme gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Umsetzungsplan der Republik Irland, 30. April 2020, C(2020) 2657 final, verfügbar unter: https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-05/adopted_opinion_ireland_en_2.pdf.

3.4. LITAUEN

Fortschritt

Die Kommission begrüßt im Allgemeinen die Fortschritte, die Litauen bei der Umsetzung der im Marktreformplan vorgeschlagenen Maßnahmen und Reformen erzielt hat, und ermutigt Litauen, dasselbe Engagement an den Tag zu legen, um das Funktionieren des Marktes weiter zu verbessern und die im Marktreformplan festgelegten Ziele zu erreichen.

Verzögerungen bei der Umsetzung der Reformen

Die Kommission stellt fest, dass sich in Litauen die meisten Reformen des Regelreservemarkts um einige Zeit verzögern. Die Kommission stellt ferner fest, dass es in Litauen zu Verzögerungen bei der Einführung intelligenter Zähler und der effektiven Teilnahme der Laststeuerung durch Aggregation kommt. Die Kommission nimmt die geringe Verzögerung zur Kenntnis, die Litauen im Hinblick auf die Abschaffung der regulierten Endkundenpreise signalisiert hat (halbjährige Verzögerung für die zweite Phase der Liberalisierung zur Bewältigung der Energiekrise).

Neue Maßnahmen

Die Kommission fordert Litauen auf, die im Rahmen des Marktreformplans eingegangene Verpflichtung einzuhalten und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur verstärkten Einführung preisbasierter Laststeuerung fortzusetzen.

Sonstige Anmerkungen

Die Kommission unterstreicht, wie wichtig es für Litauen ist, sich an den bestehenden Initiativen für die gemeinsame Beschaffung von FCR-Ressourcen zu beteiligen, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Synchronisierung mit Kontinentaleuropa, wie es in seinem Marktreformplan zugesagt hat.

Beitrag der durchgeführten Maßnahmen zur Verringerung der Bedenken bezüglich der Angemessenheit

Die Kommission stellt fest, dass der Beobachtungsbericht I Litauens keine Informationen über die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen auf die Angemessenheit der Ressourcen enthält, und fordert Litauen auf, zu erläutern, ob und wie die durchgeführten Maßnahmen dazu beigetragen haben, die Bedenken bezüglich der Angemessenheit zu verringern oder auszuräumen. Die Kommission fordert Litauen insbesondere auf, die Wirksamkeit der angenommenen Maßnahmen zu beobachten und ihre Auswirkungen auf die Angemessenheit der Ressourcen zu quantifizieren.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung müssen die Mitgliedstaaten die Anwendung ihrer Umsetzungspläne beobachten und die Ergebnisse der Beobachtung in einem Jahresbericht veröffentlichen, den sie der Kommission übermitteln. Die Mitgliedstaaten werden in diesem Bericht ersucht, darzulegen, ob und inwieweit die Marktreformen nach dem vorgesehenen Zeitplan durchgeführt wurden, und, falls keine Reformen durchgeführt wurden, die Gründe dafür zu erläutern. Die Kommission wird die Beobachtungsberichte prüfen und eine förmliche Stellungnahme zum Reformprozess abgeben.

Der jüngsten gebündelten Stellungnahme wird im nächsten Jahr eine Stellungnahme ähnlicher Art folgen. Im nächsten Jahr wird die Bewertung der Stellungnahmen folgende Punkte umfassen:

– Beobachtungsberichte II: die aktualisierten Beobachtungsberichte der Mitgliedstaaten, die Gegenstand der vorliegenden Analyse sind (d. h. Belgien, Polen, Litauen und Irland), und

– Beobachtungsberichte I: die ersten Beobachtungsberichte der Mitgliedstaaten, die ihre endgültigen Marktreformpläne erst Ende 2021 vorgelegt haben und die ihren Beobachtungsbericht zum ersten Mal Ende 2022 veröffentlichen werden.

Daher fordert die Kommission sowohl die Mitgliedstaaten, die die Beobachtungsberichte vorgelegt haben, als auch die Mitgliedstaaten, die ihre endgültigen Marktreformpläne vorgelegt haben, auf, bis Ende 2022 die aktualisierten bzw. die neuen Beobachtungsberichte vorzulegen. Diese Beobachtungsberichte werden dann von der Kommission analysiert, die bis zum Sommer 2023 eine kollektive Stellungnahme abgeben wird.

Der in dieser Stellungnahme zum Ausdruck gebrachte Standpunkt der Kommission greift etwaigen anderen Stellungnahmen zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht nicht vor.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Stellungnahme betroffen sind, werden gebeten, der Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 12.12.2022

Für die Kommission
Kadri Simson
Mitglied der Kommission